

Landvolk Göttingen

Kreisbauernverband e.V.



Landvolk Göttingen, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf

Geschäftsstelle Rosdorf

Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf
Tel.: 0551 - 78904 - 50
Fax: 0551 - 78904 - 59

Geschäftsstelle Duderstadt

Herzberger Str.12, 37115 Duderstadt
Tel.: 05527 - 9821 - 0
Fax: 05527 - 9821 - 20

info@landvolk-goe.de

14. Mai 2010

100514-NLWKN-Kartierungen

Landesweite Kartierungen in FFH und Vogelschutzgebieten geplant Ankündigung des Betretens von Grundstücken nach § 39 NAGBNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 11. Mai 2010 wurde dem Landvolk Niedersachsen von Seiten des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mitgeteilt, dass in den kommenden Monaten zwecks Umsetzung von „Natura 2000“ eine landesweite, stichprobenmäßige Erhebung des Inventars an Arten und Lebensraumtypen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie erforderlich wird. Dazu sieht das NLWKN die Notwendigkeit, auch Grundstücke im Privatbesitz betreten zu müssen.

Näheres ist dem NLWKN-Internetauftritt unter

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/master/C63304068_N63303986_L20_D0_I5231158.html

zu entnehmen. Das NLWKN hat zwecks Ankündigung des Betretens landesweit Anzeigen in der Lokalpresse geschaltet (s. Anlage). Lt. Mitteilung der zuständigen Mitarbeiterin sind in die Stichprobe über 1000 einzelne Flächen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten einzubeziehen, allerdings stehe im Detail noch nicht genau fest, welche Flächen tatsächlich ausgewählt werden.

Nach § 39 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist das Betreten von Grundstücken durch Bedienstete und Beauftragte von Behörden zwecks Wahrnehmung von Aufgaben nach Naturschutzrecht rechtzeitig anzukündigen, wenn der Zweck des Betretens durch die Ankündigung nicht gefährdet wird. Das NAGBNatSchG enthält darüber hinaus keine besonderen Formvorschriften für die Ankündigung. Insofern ist eine allgemeine, öffentliche Ankündigung des beabsichtigten Betretens grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die Vorschrift wurde jedoch nicht allein als Selbstzweck erlassen, sondern dient der Information der Betroffenen und ist eine Regelung auch mit drittschützender Wirkung. Insofern ist eine Ankündigung, aus der sich nicht die tatsächliche, sondern nur die potentielle Betroffenheit eines Grundbesitzers ergibt, nur mittelbar geeignet, dem Drittschutz zu dienen. Derartige Ankündigungen erlauben es den potentiellen Adressaten vom Vorhaben Kenntnis zu erhalten und daraufhin konkrete Auskunft von der Behörde zu verlangen, um die tatsächliche Betroffenheit festzustellen.

Bewertung:

Die bisher bekannt gewordenen Ankündigungen des NLWKN über die Lokalpresse und das Internet sind eine erste, jedoch noch unzureichende Umsetzung der Ankündigungspflicht nach § 39 NAGBNatSchG. Der Landesverband wird das NLWKN darauf hinweisen und weitergehende Schritte verlangen, z. B. die Angabe eines konkreten Ansprechpartners, die rechtzeitige Information der tatsächlich betroffenen Grundbesitzer sowie die Möglichkeit einer Terminabsprache des Betretens und Information des Ergebnisses der Besichtigung.

Unabhängig davon sollte potentiell Betroffenen empfohlen werden, schriftlich vom NLWKN eine Detailinformation über die betroffenen Flächen und bei Bedarf auch eine konkrete Terminabsprache einschließlich Begleitung des Kartierers zu verlangen. Dieses Verlangen sollte nicht nur im aktuellen Fall das Mittel der Wahl sein, sondern auch bei ähnlich unkonkreten Ankündigungen z. B. von unteren Naturschutzbehörden.

Im besonderen Einzelfall kann dann auch die Möglichkeit einer (ggf. zeitlich eingegrenzten) Untersagung des Betretens geprüft werden, allerdings mit dem Risiko einer entsprechenden gebührenpflichtigen Gegenreaktion der Behörden. Beigefügt ist ein Musterschreiben

Mit fröhlichen Grüßen

Hubert Kellner
Vorsitzender

Achim Hübner
Geschäftsführer



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Ankündigung: Betreten von Grundstücken – dem Naturschutz zuliebe!

Im Laufe des Jahres werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) landesweit bestimmte Arten und Biotope erfassen. Deshalb müssen sie Grundstücke betreten, auf denen diese Arten und Biotope vorkommen. Zu den Untersuchungen ist der NLWKN gesetzlich verpflichtet. Wir bitten um Ihr Verständnis! Weitere Infos unter www.nlwkn.de > Aktuelles > Grundstücksbetretung Naturschutz